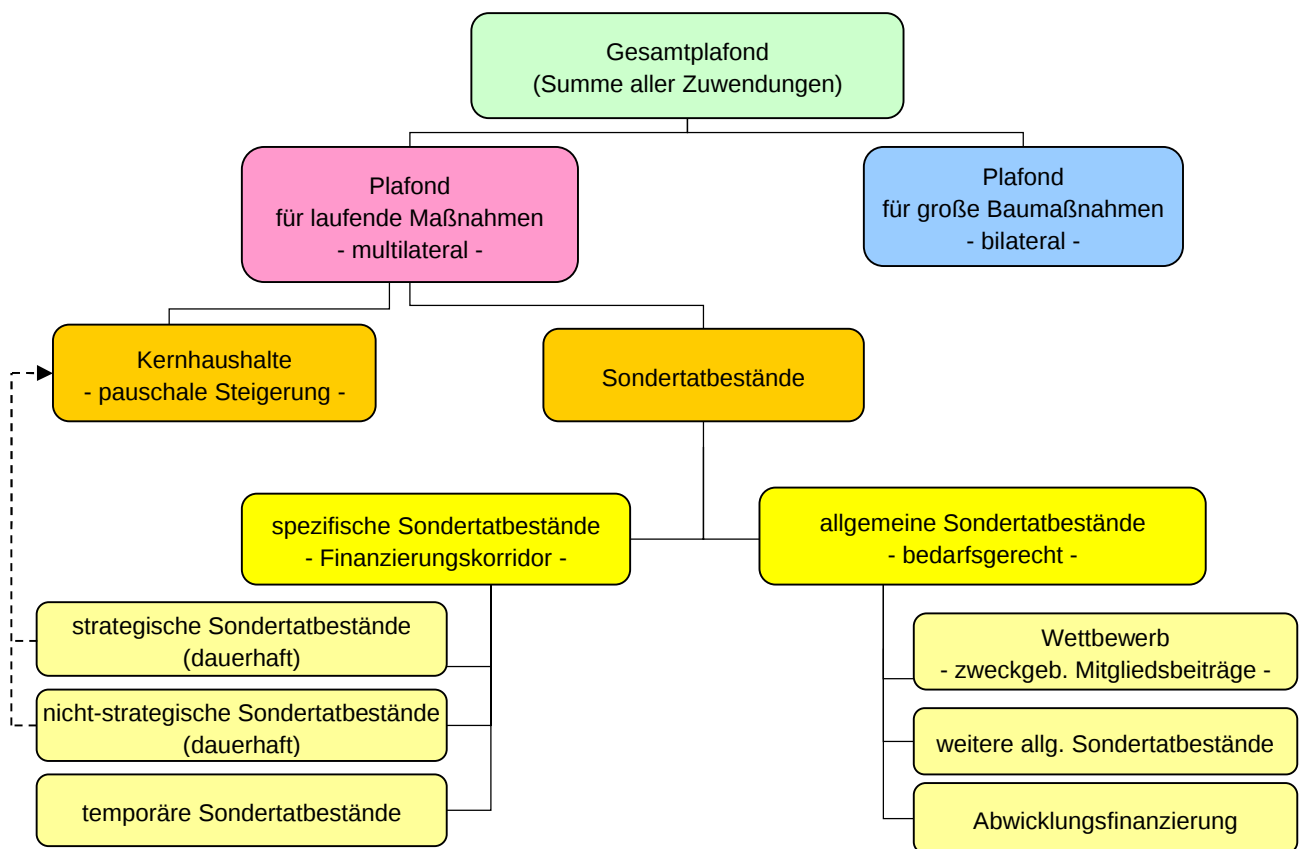


Haushalte der Leibniz-Einrichtungen

Handreichung



Fachausschuss WGL
des Ausschusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

Stand: 19. Mai 2026

Übersicht:

1. Warum gibt es dieses Finanzierungssystem?	3
2. Aus welchen Elementen besteht das Finanzierungssystem?	4
3. Wie wirkt sich das Finanzierungssystem auf die Programmbudgets aus?	5
4. Große Baumaßnahmen (bilateral finanziert)	6
4.1. Was sind große Baumaßnahmen?	6
4.2. Wertgrenze für große Baumaßnahmen	6
4.3. Vorbereitung von großen Baumaßnahmen: Ermittlung des Bedarfs und Klärung von Finanzierungsfragen	7
4.4. Anmeldung großer Baumaßnahmen	10
4.5. Durchführung großer Baumaßnahmen	10
5. Plafond für laufende Maßnahmen	12
5.1. Der Kernhaushalt: Herzstück des Finanzierungssystems	12
5.2. Sondertatbestände	13
5.2.1. Allgemeine Sondertatbestände	13
5.2.2. Spezifische Sondertatbestände	13
5.2.2.1. Grundsätze	13
5.2.2.2. Kategorien	14
a) Strategische Sondertatbestände mit dauerhaft zusätzlichem Mittelbedarf – Strategische Erweiterungen – ...	14
b) Nicht-strategische (dauerhafte) Sondertatbestände	15
c) Temporäre Sondertatbestände	15
5.2.2.3. Beantragung spezifischer Sondertatbestände	16
a) Zusätzlicher Mittelbedarf und Eigenanteil	16
b) Wieviele spezifische Sondertatbestände je Einrichtung können beantragt werden?	16
c) Was kann nicht als Sondertatbestand angemeldet werden? ..	17
d) Wann und durch wen erfolgt der Antrag?	17
e) Antragsunterlagen	18
f) Wissenschaftspolitische begründete Prioritätensetzung	19
g) Veranschlagung	20
5.3. Finanzplanung	20
6. Die Berechnung der DFG-Abgabe	22
7. Termine	23
8. Antragsmuster / Formulare	25
8.1. Spezifische Sondertatbestände	25
8.1.1. Große/kleine strategische Sondertatbestände	25
8.1.2. Nicht-strategische Sondertatbestände	26
8.1.3. Temporäre Sondertatbestände	27
8.2. Erstmalige Anmeldung von großen Baumaßnahmen	28
8.3. Gesamtzuswendung	29
9. Anhang: Was sind der "Ausschuss der GWK" und der "Fachausschuss WGL"?	31

1. Warum gibt es dieses Finanzierungssystem?

In dem 2005 beschlossenen, seither mehrfach fortgeschriebenen Pakt für Forschung und Innovation wurde zwischen den Zuwendungsgebern Bund und Ländern und den verschiedenen Forschungsträgergesellschaften und somit auch der WGL vereinbart, dass die Summe der Zuwendungen für die gemeinsame Forschungsförderung jährlich um einen gewissen Prozentsatz steigen sollen. Damit wurde erstmals ein Gesamtrahmen für die finanzielle Förderung der Leibniz-Einrichtungen festgelegt.

Die zuvor praktizierte dezentrale Finanzierungsplanung und die dezentralen Programmbudgetverhandlungen zwischen den zuständigen Ressorts des Bundes und des jeweiligen Sitzlandes hatten dazu geführt, dass bei den Einrichtungen der WGL dieser Gesamtrahmen unter bzw. in den letzten Jahren zum Teil erheblich überschritten wurde.

Das jetzige Finanzierungssystem ermöglicht eine bessere Ausschöpfung des Gesamtfinanzierungsrahmens und verhindert Überschreitungen. Zugleich stellt es sicher, dass die Einrichtungen über einen für ihre regelmäßigen Aufgaben auskömmlichen Kernhaushalt verfügen.

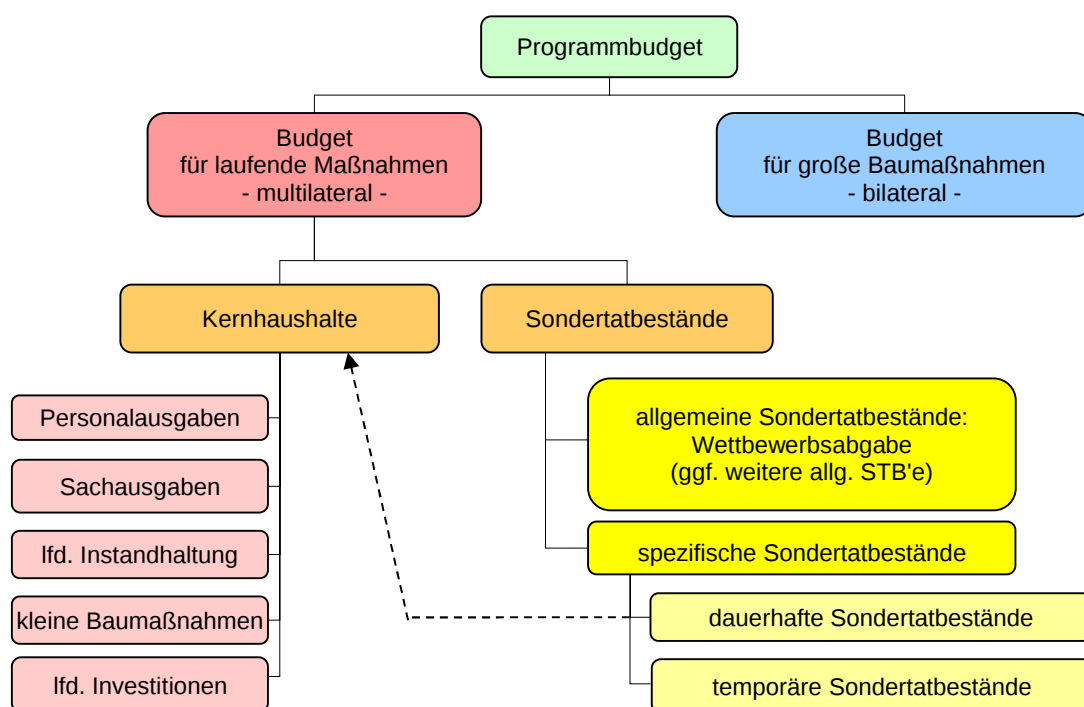
2. Aus welchen Elementen besteht das Finanzierungssystem?

Die Summe aller Zuwendungen aus der gemeinsamen Forschungsförderung an die WGL wird Gesamtplafond genannt. Der Gesamtplafond unterteilt sich in einen Plafond für große Bau-
maßnahmen, der bilateral durch den Bund und das jeweilige Sitzland finanziert wird, und einen Plafond für laufende Maßnahmen, der multilateral finanziert wird. Der Plafond für laufende Maßnahmen teilt sich auf in die Kernhaushalte und Sondertatbestände.

Die Sondertatbestände werden unterteilt in spezifische Sondertatbestände, für die es ein bestimmtes Antrags- und Regelungsverfahren gibt, und in allgemeine Sondertatbestände, die durch die Beschlüsse der Gremien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) festgelegt werden. Dazu gehören das Wettbewerbsverfahren (bzw. die hierfür zweckgebundenen Mitgliedsbeiträge der Einrichtungen) und die Kosten für die Abwicklungsfinanzierung von Einrichtungen, deren gemeinsame Förderung endet. Bei spezifischen Sondertatbeständen wird zwischen solchen, die dauerhaft zusätzlich Ressourcen binden, und solchen, die nur vorübergehend zusätzliche Mittel erfordern, unterschieden. Die "dauerhaften" Sondertatbestände wiederum werden in Sondertatbestände inhaltlich-strategischer Natur und andere (nicht-strategische) Sondertatbestände unterschieden. Der Unterschied besteht in den jeweiligen Verfahren, die zur wissenschaftspolitisch begründeten Entscheidung über die Veranschlagung der Sondertatbestände führen.

3. Wie wirkt sich das Finanzierungssystem auf die Programmbudgets aus?

Die Aufteilung des Gesamtplafonds (Gesamtsumme der Aufwendungen von Bund und Ländern für die Leibniz-Einrichtungen) in Plafonds für große Baumaßnahmen und für laufende Maßnahmen sowie die Aufteilung des Plafonds für laufende Maßnahmen in Kernhaushalte und Sondertatbestände bildet sich auch auf der Ebene der Programmbudgets der einzelnen Einrichtungen ab. Innerhalb des Programmbudgets¹ einer Einrichtung wird ein Kernhaushalt gebildet, der alle dauerhaften oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzierungstatbestände umfasst (siehe unten, Kapitel 5.1). Neben dem Kernhaushalt werden im Programmbudget allgemeine und ggf. spezifische Sondertatbestände veranschlagt (siehe unten, Kapitel 5.2); Kernhaushalt und Sondertatbestände bilden zusammen das Budget für laufende Maßnahmen. Darüber hinaus enthält das Programmbudget ggf. ein Budget für große Baumaßnahmen (siehe unten, Kapitel 4).



Die Veränderung der Zuwendungen für den Kernhaushalt wird von Bund und Ländern pauschal und – mit dem Ziel einer mittelfristigen Planungssicherheit – möglichst für einen mehrjährigen Zeitraum festgelegt. Zuwendungen für allgemeine und spezifische Sondertatbestände werden hingegen bedarfsgerecht veranschlagt. Hinzu kommen die bedarfsgerechten Mittel für große Baumaßnahmen. Daher weicht die Steigerungsrate der Zuwendung zum individuellen Budget für laufende Maßnahmen bzw. der individuellen Gesamtzuwendung von der von Bund und Ländern für den Plafond für laufende Maßnahmen insgesamt (aggregierte Ebene: finanzieller Rahmen für die Summe der Zuwendungen an alle Einrichtungen) festgesetzten Steigerungsrate ab.

¹ Zur Gestaltung der Programmbudgets und dem Verfahren zu deren Aufstellung und Vollzug siehe "Mindestanforderungen an Programmbudgets", Anlage zu Nr. 2.2 WGL-Beschlüsse (<https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/WGL-Beschluesse.pdf>).

4. Große Baumaßnahmen (bilateral finanziert)

Da Baumaßnahmen dezentral geplant werden und in sehr starkem Maße von den individuellen baulichen Gegebenheiten abhängen, hat die Veranschlagung von Baumaßnahmen in der Vergangenheit in erheblichem Umfang zu Schwankungen im Budget beigetragen. Große Baumaßnahmen werden **bilateral** (Bund und Sitzland i.d.R. jeweils zur Hälfte) finanziert und wirken sich daher nicht auf die multilaterale Ländergemeinschaftsfinanzierung aus. Deshalb wurde im Zuge der Umstellung auf das jetzige Finanzierungssystem ein "Plafond für große Baumaßnahmen" gebildet. Maßnahmen in diesem Plafond werden nunmehr lediglich zwischen Bund und Sitzland verhandelt. Im Gegenzug wurde der Gesamtplafond 2011 einmalig um einen Betrag von 40 Mio € reduziert. Der verbleibende Rest des Gesamtplafonds ist der multilateral (vom Bund und allen Ländern) finanzierte Plafond für laufende Maßnahmen.

4.1. Was sind große Baumaßnahmen?

Große Baumaßnahmen sind

- Grundstückserwerb einschließlich Freimachung
- Gebäudeerwerb einschließlich Freimachung und Ersteinrichtung
- Mietkauf von Gebäuden/Gebäudeteilen einschließlich Ersteinrichtung
- Neu-, Um-, oder Erweiterungsbaumaßnahmen einschließlich Planungskosten und Ersteinrichtung
- das erstmalige Herrichten einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung einschließlich Planungskosten und Ersteinrichtung
- Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen einschließlich Planungskosten und ggf. Ersteinrichtung

sofern der aus der gemeinsamen Zuwendung aufgrund der AV-WGL zu deckende Gesamtmittelbedarf der einzelnen Maßnahme eine bestimmte Wertgrenze erreicht.

4.2. Wertgrenze für große Baumaßnahmen

Die Wertgrenze beträgt 800 T€, sofern die Zuwendung zum Kernhaushalt im Antragsjahr mindestens 16 Mio € beträgt, andernfalls 5 % des Betrags der Zuwendung zum Kernhaushalt im Antragsjahr.

Beispiele für Wertgrenzen (Bagatellgrenze) bei Baumaßnahmen:

Zuwendung zum Kernhaushalt der Einrichtung X im Antragsjahr	17.864.000 €
Wertgrenze für Maßnahmen	800.000 €
Zuwendung zum Kernhaushalt der Einrichtung Y im Antragsjahr	8.200.000 €
Wertgrenze für Maßnahmen (entsprechend 5 % des Kernhaushalts)	410.000 €

"Gesamtmittelbedarf der Maßnahme" sind die Gesamtkosten – auch wenn sich die Finanzierung der Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Eine Sanierungsmaßnahme mit Gesamtkosten von 600.000 € ist also für die Einrichtung X keine "große Baumaßnahme" und muss aus dem multilateral finanzierten Kernhaushalt (siehe unten, Kapitel 5.1) erwirtschaftet werden. Für die Einrichtung Y handelt es sich dagegen um eine "große Baumaßnahme", die bilateral von Bund und Sitzland finanziert wird.

"Antragsjahr" ist das Jahr, in dem die Baumaßnahme erstmalig zum 31. Dezember angemeldet wird, also zwei Kalenderjahre vor dem Beginn der Maßnahme (siehe unten, Kapitel 4.4).

4.3. Vorbereitung von großen Baumaßnahmen: Ermittlung des Bedarfs und Klärung von Finanzierungsfragen

Die nachstehend beschriebenen Schritte stellen eine an den *Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen* (RZBau) des Bundes² orientierte allgemeine Empfehlung dar. Der tatsächliche Ablauf ist den Vorschriften und Gepflogenheiten des Sitzlandes der Einrichtung und den Umständen des Einzelfalles anzupassen.

Klärung der grundsätzlichen Finanzierbarkeit

Zieht eine Einrichtung eine große Baumaßnahme (vgl. Definition in 4.1) in Betracht, richtet sie eine **formlose Anfrage** an das Sitzland als Zuwendungsgeber. Die Erläuterung soll

- die bedarfsauslösenden Gründe,
 - den Bedarf,
 - Möglichkeiten der Bedarfsdeckung und
 - eine grobe Kostenermittlung
- umfassen.

Das Sitzland als Zuwendungsgeber befasst sich mit diesen Planungen in einem gesonderten Gespräch und erörtert die grundsätzliche Finanzierbarkeit. Das Sitzland informiert das mitfinanzierende Bundesressort über die Planung der Einrichtung, übersendet die Erläuterungen und stimmt sich im Rahmen des Bedarfsgesprächs (ggf. auch in einem gesonderten Abstimmungsverfahren) über die grundsätzliche Mitfinanzierungsmöglichkeit ab.

Einbindung des Aufsichtsgremiums

Sind das Sitzland und das Bundesressort grundsätzlich bereit, eine große Baumaßnahme in Betracht zu ziehen, befasst die Leitung der Einrichtung das Aufsichtsgremium mit der geplanten großen Baumaßnahme. Sie legt dem Aufsichtsgremium möglichst konkrete Informationen vor, damit dieses feststellen kann, ob die Maßnahme für die Ziele der Einrichtung notwendig und ob der finanzielle Aufwand angemessen und wirtschaftlich ist.

Hierzu gehören insbesondere Darlegungen

- a) der bedarfsauslösenden Gründe (ggf. Personal- und/oder Strukturentwicklungskonzept).
- b) des Ziels der Maßnahme.
- c) einer Variantenuntersuchung zu Art (z.B. Neu-, Um- oder Erweiterungsbau einschließlich Sanierung, Renovierung), Standort, Inhalt und Umfang der geplanten Maßnahme einschließlich erster Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.
- d) möglicher Umsetzungsvarianten (Kauf, Miete, Leasing, Neubau etc.) einschließlich einer ersten Einschätzung zur Wirtschaftlichkeit.

² *Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen* (RZBau) nebst Erläuterungen zum Verfahrensablauf und Mustern für Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber. <http://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

- e) zur groben Kostenermittlung (eine nachvollziehbare Kostenschätzung ist offenzulegen); diese ist nach DIN 276 gegliedert und erfolgt auf der Basis eines Raumbedarfsplans sowie unter Anwendung geeigneter Kosten- und Flächenrichtwerte (z.B. BMK-Richtwerte); die Kosten für die Ersteinrichtung sind zu berücksichtigen.
- f) zur möglichen Finanzierbarkeit sowohl der großen Baumaßnahme als auch eventueller Folgekosten (z.B. Umzugskosten, dauerhaft erhöhte Betriebskosten, Ausweichunterbringung bei Umbau u.ä.) aus dem Kernhaushalt oder die Notwendigkeit der Beantragung eines Sondertatbestandes/von Sondertatbeständen; darzustellen ist auch eine mögliche Entlastung des Kernhaushaltes (z.B. Fortfall von Mietkosten, Betriebskosteneinsparungen).
- g) zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit von Baugrundflächen; einschließlich der Klärung der Eigentumsverhältnisse und ggf. zu berücksichtigender Rückforderungsansprüche.
- h) zur geplanten Bereitstellung baufachlicher/bauorganisatorischer Personalressourcen in der Einrichtung zur Umsetzung der großen Baumaßnahme.
- i) zur Planung der Beauftragung einer Projektsteuerung oder Darlegung der anderweitigen Sicherstellung des Controllings.
- j) zu den Gründen, warum ggf. ausnahmsweise ein Fall vorliegt, in dem eine Machbarkeitsstudie zur Plausibilisierung und Präzisierung der Planungsgrundlagen erforderlich ist.

Das Aufsichtsgremium stimmt nach positiver Prüfung der weiteren Planung der Baumaßnahme zu. Die Darlegungen werden im weiteren Planungsprozess fortlaufend dem aktuellen Stand angepasst und präzisiert. Das Aufsichtsgremium wird regelmäßig und zeitnah über diese Aktualisierungen und den Fortgang der Baumaßnahme informiert.

Durchführung einer Machbarkeitsstudie

Wenn das Aufsichtsgremium auf der Basis der Darlegungen zu j) feststellt, dass ein besonders begründeter Fall vorliegt, kann die Einrichtung eine Machbarkeitsstudie in Auftrag geben, in der die ersten Erläuterungen unter a) bis g) konkretisiert werden. Die Machbarkeitsstudie soll klären, ob die Grundlagen für die intendierte Baumaßnahme ausreichend gesichert sind und eine überschlägige Flächen- und Kostenermittlung nach DIN 277/DIN 276 beinhalten. Sie greift keinen Planungsleistungen vor (keine Detailplanung).

Ein besonderer Fall, in dem eine Machbarkeitsstudie erforderlich ist, liegt insbesondere bei großen Neubaumaßnahmen vor oder wenn das Aufsichtsgremium für die Maßnahme feststellt, dass sie einem hohen Projektrisiko unterliegt (z.B. bei Umbau in historischer Bausubstanz, Unklarheiten bei der Variantenuntersuchung). Die Kosten der Machbarkeitsstudie trägt grundsätzlich zunächst die Einrichtung. Bei Bewilligung der Gesamtmaßnahme werden diese im Finanzierungsplan bei den Planungskosten mitberücksichtigt.

Förmlicher Antrag auf Bewilligung der großen Baumaßnahme

Nach Zustimmung des Aufsichtsgremiums stellt die Einrichtung einen Antrag auf Bewilligung der großen Baumaßnahme beim Sitzland als Zuwendungsgeber. Dieses wird nach Prüfung des Antrags ggf. eine ergänzende Stellungnahme der Einrichtung einholen und im Anschluss

die Abstimmung mit dem zuständigen Bundesressort rechtzeitig vor der Anmeldung im GWK-Verfahren einleiten. In dieser Abstimmung wird Einvernehmen über folgende Punkte herbeigeführt:

- (1) die o.g. Punkte a) bis j),
- (2) den vorläufigen Finanzierungs- und Zeitplan inklusive der Festlegung jährlicher Bau tran-chen (getrennt nach den Finanzierungsanteilen der Beteiligten),
- (3) die Inanspruchnahme von Möglichkeiten überjähriger Mittelverfügbarkeit bzw. De-ckungsfähigkeit von Ansätzen,
- (4) insbesondere bei vorlaufenden Planungsausgaben: die Umwidmung von Ansätzen des (multilateral finanzierten) Kernhaushalts in (bilateral zu finanzierende) Ansätze für große Baumaßnahmen; in diesem Fall ist zu jedem Zeitpunkt auf die richtige und transparente Zuordnung der Inanspruchnahme von Mitteln zu achten,³
- (5) die Finanzierungsart, wenn von der überwiegend angewendeten Fehlbedarfsfinanzie-rung abgewichen werden soll.

Sobald sich das Sitzland und der Bund auf dieser Grundlage grundsätzlich über die Notwen-digkeit der Maßnahme verständigt haben, wird diese Verständigung schriftlich festgehalten. Anschließend beauftragt die Einrichtung bzw. das Sitzland eine Entwurfsplanung für die große Baumaßnahme entsprechend der Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), um eine Kostenberechnung nach DIN 276 zu erhalten. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die Einrichtung bzw. das Sitzland. Bei Bewilligung der Gesamtmaßnahme werden diese im Finanzierungsplan bei den Planungskosten mitberücksichtigt.

Zur Vermeidung bzw. Reduktion von im Bauvollzug entstehenden Mehrkosten werden die auf der Grundlage der Entwurfsplanung ermittelten Kosten der Gesamtmaßnahme für die Anmel-dung im GWK-Verfahren (Ziff. 4.4) mit einer zweifachen finanziellen Vorsorge versehen:

- (1) Berücksichtigung der zu erwartenden indexbedingten Baukostensteigerungen: Die Höhe der zu berücksichtigenden indexbedingten Baukostensteigerungen wird gemäß dem durchschnittlichen statistischen amtlichen Index des Statistischen Bundesamtes der letz-ten drei Jahre vor der Anmeldung bei der GWK zum 31. Dezember des jeweiligen Jah-res auf die gesamte Zeitspanne zwischen Aufstellung der Entwurfsplanung bis zum Bau-beginn, sowie anteilig auf 30 Prozent der Zeitspanne zwischen Baubeginn und Übergabe berechnet.
- (2) Berücksichtigung von Ausführungsrisiken mittels pauschalierter Aufschläge: Zur Vor-sorge vor weiterhin bestehenden Ausführungsrisiken werden die errechneten Gesamt-baukosten ohne Baupreisindexierung pauschal um 10 Prozent gesteigert. Sollte dieser pauschale Aufschlag im Einzelfall nicht angemessen erscheinen, kann das Sitzland im Vorfeld der Anmeldung einer Baumaßnahme bei der GWK bei entsprechender dezidier-ter Darlegung der Gründe einen höheren Aufschlag mit dem Bund vereinbaren. Dies

³ Ausgaben für eine große Baumaßnahme (gemäß Nr. 3.1 WGL-Beschlüsse) werden ab dem Zeitpunkt der Zustimmung des Aufsichtsgremiums grundsätzlich außerhalb des Kernhaushalts bilateral finanziert. Erfolgt im gegebenen Einzelfall die Veranschlagung von vorbereitenden bzw. Planungskosten im Kern-haushalt, weil noch nicht erkennbar ist, dass die Maßnahme eine "große Baumaßnahme" i.S. der Nr. 3 WGL-Beschlüsse ist, so ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die richtige Zuordnung und die notwendige Transparenz herzustellen.

kommt insbesondere dann in Frage, wenn aufgrund der erreichten Planungstiefe oder anderer bereits erfolgter Vorermittlungen einzelne Risikokosten bereits in ihrer voraussichtlichen Höhe benannt werden können.

Sowohl die Berechnung der zu berücksichtigenden indexbedingten Baukostensteigerungen als auch die der zu berücksichtigenden Ausführungsrisiken erfolgen auf Basis der Kostengruppen 200 bis 700 gem. DIN 276. Mit den so ermittelten Gesamtkosten ist der Bundesanteil an der Finanzierung als bundesseitige Kostenobergrenze festgestellt und gleichzeitig die Grundlage für die Anmeldung im GWK-Verfahren gelegt. Darüber hinaus entstehende Mehrkosten werden nur dann vom Bund mitfinanziert, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Stehen im laufenden Bundeshaushalt keine Haushaltsmittel zur Verfügung, sodass eine Vorfinanzierung durch das Sitzland erfolgt, prüft der Bund eine Kostenerstattung im nächsten erreichbaren Haushalt.

4.4. Anmeldung großer Baumaßnahmen

Obwohl die großen Baumaßnahmen nicht mehr als Maßnahmen in den Gremien der GWK beraten werden, sind sie weiterhin Gegenstand der gemeinsamen Förderung nach Artikel 91b Grundgesetz und müssen bei Gesamtdarstellungen berücksichtigt werden. Deshalb sollen neue Baumaßnahmen zum Planjahr, in dem die Baufinanzierung beginnen soll, einmalig angemeldet werden. In der Anmeldung sind die Ergebnisse der Kostenberechnung, d. h. Gesamtbaukosten auf Grundlage der Leistungsphase 3 der HOAI, die zu erwartenden indexbedingten Baukostensteigerungen und die Ausführungsrisiken, getrennt voneinander auszuweisen. Dabei wird auch geprüft, ob die Kriterien für eine Baumaßnahme (Art und Umfang sowie Wertgrenze) eingehalten wurden.

Die Anmeldung wird zwischen Bund und Sitzland abgestimmt und sodann dem GWK-Büro durch das Wissenschaftsressort des Sitzlandes zugeleitet. Termin für die Anmeldung ist der 31. Dezember des Vorvorjahres beim GWK-Büro; für das Planjahr n+2 ist dies der 31. Dezember des Jahres n. Stellt der Fachausschuss WGL der GWK in seiner Sitzung zu Beginn des Jahres n+1 fest, dass die Kriterien für eine Baumaßnahme erfüllt sind, kann die Maßnahme in das entsprechende Programmbudget aufgenommen werden.

Im Anschluss an die Anmeldung im GWK-Verfahren – ggf. auch vorher – führen Bund, Sitzland und die Einrichtung Koordinierungsgespräche mit dem Ziel der laufenden Aktualisierung der großen Baumaßnahme.

4.5. Durchführung großer Baumaßnahmen

Die Durchführung großer Baumaßnahmen richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung bzw. zur Bundeshaushaltsordnung⁴ für Zuwendungen für Baumaßnahmen und den dazu ergangenen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen. Alle nach diesen Vorschriften dem Zuwendungsgeber obliegenden Aufgaben führt das Sitzland der Einrichtung (Zuwendungsgeber) allein durch; es informiert das mitfinanzierende Bundesress-

⁴ siehe oben, Ziffer 4.3, Fußnote 2, Seite 7.

ort über veranlasste Maßnahmen und erzielte Ergebnisse. Im Einzelfall kann wegen besonderer Bedeutung der Angelegenheit vor Einleitung einer Maßnahme eine vorhergehende Abstimmung mit dem Bund geboten sein.⁵

Alle Ausgaben, die mit einer großen Baumaßnahme im Zusammenhang stehen, müssen gemäß § 5 AV-WGL bilateral abgerechnet werden. Notwendige unterjährige Verschiebungen zwischen Bauinvestitionen und Kernhaushalt sind spätestens bei der Ist-Abrechnung zu berücksichtigen und korrekt zuzuordnen.

⁵ Nr. 3.2 WGL-Beschlüsse.

5. Plafond für laufende Maßnahmen

Der Plafond für laufende Maßnahmen wird multilateral finanziert. Sofern nicht für einzelne Einrichtungen anders geregelt, teilen sich der Bund und die Ländergemeinschaft den Zuwendungsbedarf für das Budget für laufende Maßnahmen der einzelnen Einrichtungen jeweils zur Hälfte.

An der Ländergemeinschaftsfinanzierung übernimmt das Sitzland einen besonderen Anteil als "Interessenquote" (Sitzlandquote). Bei Forschungseinrichtungen sind dies 75 % des Länderanteils, bei Einrichtungen, die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmen, 25 %. Die genaue Zuordnung der Einrichtungen bzw. abweichende Finanzierungsschlüssel ergeben sich aus der Anlage zur Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL), in der alle geförderten Einrichtungen aufgeführt sind.

5.1. Der Kernhaushalt: Herzstück des Finanzierungssystems

Der Kernhaushalt einer Einrichtung soll das Budget sein, das es der Einrichtung erlaubt, bei vorausschauender Bewirtschaftung mindestens den "Status quo" beizubehalten und unter Definition von Prioritäten und Posterioritäten auch eine strukturelle Entwicklung zu vollziehen. Er umfasst Personalkosten, Sachkosten, Geräteinvestitionen und Baumaßnahmen (bis zu einer definierten Höhe, siehe oben, Kapitel 4.2, Seite 6).

Der Ausschuss der GWK berät im Rahmen einer möglichst mehrjährigen Finanzplanung (siehe unten, Kapitel 5.3, Seite 20), ob und wie die Zuwendungen zu den Kernhaushalten der noch zu verhandelnden Programmbudgets gesteigert werden. Wird der Kernhaushalt gesteigert, geschieht dies pauschal.

Die gemeinsame Finanzplanung bezüglich der Kernhaushalte soll den Einrichtungen und auch den Zuwendungsgebern eine bessere Planung ermöglichen. Darüber hinaus soll die Eigenverantwortung der Einrichtungen gestärkt werden, die auf der Grundlage von mittelfristigen Planungen auch Strukturveränderungen und Investitionen aus dem Kernhaushaltsbudget finanzieren sollen. Dies bedarf, neben der Definition von Prioritäten und Posterioritäten, einer vorausschauenden Bewirtschaftung durch die Einrichtungen und setzt die überjährige Mittelbereitstellung durch die Zuwendungsgeber voraus.

Wird, infolge des Ergebnisses der Evaluierung durch den Senat der Leibniz-Gemeinschaft, eine einzelne Arbeitseinheit einer Einrichtung nicht fortgeführt, so wird der Kernhaushalt um den entsprechenden Betrag reduziert; für die abzuwickelnde Arbeitseinheit wird für die Dauer von längstens drei Jahren eine Finanzierung (Teilabwicklung) als allgemeiner Sondertatbestand veranschlagt (siehe unten, Kapitel 5.2.1, Seite 13).

Auf die Kernhaushalte entfällt der größte Finanzierungsanteil des Plafonds für laufende Maßnahmen; die verbleibenden Mittel sind für die Finanzierung von Sondertatbeständen und die Neuaufnahme von Einrichtungen vorgesehen.

5.2. Sondertatbestände

Sondertatbestände gliedern sich in allgemeine Sondertatbestände, die auf GWK-Beschlüssen beruhen und sich insofern der Gestaltung durch die Einrichtungen entziehen, und spezifische Sondertatbestände, die individuelle Maßnahmen einzelner Einrichtungen betreffen.

5.2.1. Allgemeine Sondertatbestände

Nicht einbezogen in den Kernhaushalt sind derzeit die Mittel für das **Wettbewerbsverfahren**, die als zweckgebundene Mitgliedsbeiträge (Wettbewerbsabgabe) in den Programmbudgets der einzelnen Einrichtungen veranschlagt werden.

Bund und Länder sehen für das Wettbewerbsverfahren (Leibniz-Wettbewerb und Strategiefonds, einschließlich Verwaltungskosten der Geschäftsstelle der WGL) derzeit jährlich rund 32 Mio. € vor.⁶ Für die Berechnung der Wettbewerbsabgabe bestimmt der Ausschuss der GWK jährlich vorab eine Rate (Prozentsatz), die auf der Relation zwischen diesem Betrag und der (voraussichtlichen) Höhe des Mittelbedarfs für die Kernhaushalte im übernächsten Jahr beruht.⁷ Die tatsächliche Höhe der Wettbewerbsabgabe der einzelnen Einrichtung im übernächsten Jahr ergibt sich durch Anwendung der Rate auf die Zuwendung zum Kernhaushalt der jeweiligen Einrichtung und wird auf Tausend Euro kaufmännisch gerundet; sie wird, zusammen mit der Höhe der Zuwendung, durch die GWK festgestellt.

Wenn Bund und Länder auf der Grundlage von Empfehlungen der WGL aus einer Evaluation die Einstellung der Förderung für eine WGL-Einrichtungen beschließen, wird ein Finanzierungsplan für die **Abwicklung** der Einrichtung beschlossen. Da auch diese Zuwendungen nicht mehr jährlich verhandelt werden, werden sie ebenfalls den allgemeinen Sondertatbeständen zugerechnet.

Der Ausschuss der GWK beschließt im besonders begründeten Einzelfall über die Veranschlagung weiterer allgemeiner Sondertatbestände.

5.2.2. Spezifische Sondertatbestände

5.2.2.1. Grundsätze

Mit der Bildung von Kernhaushalten haben die Einrichtungen ein Instrument zur institutsinternen Steuerung von unterschiedlich anfallendem Bedarf. Es können jedoch Fälle auftreten, in denen die disponiblen Bestandteile des Kernhaushalts zur Finanzierung einer Maßnahme nicht ausreichen. Für diese spezifischen Sondertatbestände besteht die Möglichkeit, über den Kernhaushalt hinaus Mittel zu beantragen. Dabei gilt der **Grundsatz, dass Mehrbedarf in einer Einrichtung vorrangig durch Umschichtung innerhalb ihres Kernhaushalts aufzufangen ist**; die Bewilligung von über den Kernhaushalt hinausgehenden spezifischen Sondertatbeständen bleibt die Ausnahme. Deshalb werden spezifische Sondertatbestände grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn die Einrichtung zur Finanzierung einen angemessenen

⁶ Für den Zeitraum bis 2025 ist ein Zuwachs bis auf rund 35 Mio € vorgesehen.

⁷ Der Ausschuss hat diese Aufgabe seinem Fachausschuss WGL übertragen, wenn und soweit die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.

Eigenanteil aus ihrem Kernhaushalt beiträgt. Als angemessen sehen Bund und Länder gegenwärtig 3 % des Kernhaushalts im Antragsjahr an. Im besonders begründeten Ausnahmefall wird im Falle von Sondertatbeständen, die nicht inhaltlich-strategischer Natur sind, sondern administrativ zu ziehende Konsequenz aus vorangegangenen Entscheidungen darstellen, auf Antrag des Sitzlandes von der Erbringung eines Eigenanteils abgesehen; für Sondertatbestände, für die ein solcher Antrag gestellt wird, gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % des Kernhaushalts im Antragsjahr.

*Nicht jede neue Maßnahme, sei sie dauerhaft oder vorübergehend, kann als den Kernhaushalt übersteigender Sondertatbestand betrachtet werden. **Prioritäres Instrument für die Realisierung zusätzlicher Maßnahmen ist der Kernhaushalt:** Eine vorausschauende Bewirtschaftung des Kernhaushaltes erlaubt es, auf der Grundlage mehrjähriger Planung (bei in gewissem Umfange überjähriger Mittelverfügbarkeit) die Zuwendung und einen eventuellen Aufwuchs auch für Maßnahmen zu nutzen, die zunächst die in einem Jahr verfügbare Marge für zusätzliche Maßnahmen übersteigt.*

Zusätzliche Maßnahmen sind in der Regel nicht unvorhersehbar. Dass eine Berufung, die Inbetriebnahme zusätzlicher Räumlichkeiten, die reguläre Ersatzbeschaffung von Geräten oder die Anschaffung zusätzlicher Geräte ansteht, wird in der Regel mehrere Jahre vor der Ausgabewirksamkeit der Maßnahme bekannt sein. Diese kann daher bei der Bewirtschaftung der vorhandenen Ressourcen berücksichtigt werden – indem man nicht das Geld für anderes ausgibt, sondern aufspart für diese Maßnahme: Stellenbesetzungssperre und Geräteanschaffungssperre in den letzten Jahren vor Ausscheiden leitenden wissenschaftlichen Personals, mehrjährige Einsatzplanung für den Geräteinvestitions-etat. Dieses setzt die Möglichkeit der überjährigen Mittelverfügbarkeit im Sinne der Selbstbewirtschaftung⁸ zwingend voraus.

5.2.2.2. Kategorien

Es wird zwischen Sondertatbeständen, die dauerhaft zusätzlich Ressourcen binden, und solchen, die nur vorübergehend zusätzliche Mittel erfordern, unterschieden. Die "dauerhaften" Sondertatbestände wiederum werden in Sondertatbestände inhaltlich-strategischer Natur und andere (nicht-strategische) Sondertatbestände unterschieden.

a) Strategische Sondertatbestände mit dauerhaft zusätzlichem Mittelbedarf – Strategische Erweiterungen –

Strategische Sondertatbestände sind Maßnahmen inhaltlich-strategischer Natur, die auf Dauer angelegt sind (mehr als vier Jahre) und einen dauerhaften zusätzlichen Mittelbedarf im Kernhaushalt auslösen. Hierzu kann beispielsweise die Aufnahme neuer (zusätzlicher) Arbeitsgebiete oder die Einrichtung zusätzlicher Arbeitseinheiten, jeweils ggf. auch durch Integration einer bestehenden Einrichtung, gehören; unter Umständen kann auch die Anschaffung eines Großgeräts dazu gehören, wenn diese Auswirkungen auf die inhaltlich-strategische Ausrichtung der Einrichtung hat.

Es wird zwischen kleinen und großen strategischen Sondertatbeständen unterschieden: Sondertatbestände gelten dann als "groß", wenn der zusätzliche Mittelbedarf, in Höhe dessen der

⁸ Zuweisung von Mitteln zur Selbstbewirtschaftung oder Anwendung eines anderen haushaltsrechtlichen Instruments, das geeignet ist, den mit der Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung verfolgten Zweck zu erfüllen.

Kernhaushalt dauerhaft erhöht werden soll, den für die Neuaufnahme von Einrichtungen geltenden fachbezogenen Schwellenwert erreicht bzw. überschreitet. Der Schwellenwert beträgt 1,5 Mio € bei Einrichtungen geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen und 5 Mio € bei Einrichtungen ingenieur-, natur- und biowissenschaftlicher sowie medizinischer Fachrichtungen. Die Aufteilung eines großen strategischen Sondertatbestands in mehrere kleine Sondertatbestände ist nicht zulässig. Große strategische Sondertatbestände bilden in dem Antrags- und Beratungsverfahren der GWK – zusammen mit Anträgen auf Aufnahme von Einrichtungen in die Förderung – die **Kategorie A**.

Als kleine strategische Sondertatbestände gelten Maßnahmen, für die der Kernhaushalt dauerhaft um bis zu 1 Mio € (Einrichtungen geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen) bzw. um bis zu 4 Mio € (Einrichtungen ingenieur-, natur- und biowissenschaftlicher sowie medizinischer Fachrichtungen) erhöht werden soll. Zusätzliche Mittel für kleine strategische Sondertatbestände können jedoch nur dann bewilligt werden, wenn die angestrebte strategische Erweiterung bei angemessener Prioritätensetzung und bei mehrjähriger Planung und vorausschauender Bewirtschaftung nicht innerhalb des Kernhaushalts und seiner regelmäßigen pauschalen Steigerung oder mittels einer übergangsweise zusätzlichen Mittelveranschlagung (temporärer Sondertatbestand) realisiert werden kann (vgl. oben, "Kernhaushalt", Seite 12, "Grundsätze", Seite 13, und unten "temporäre Sondertatbestände").

Kleine strategische Sondertatbestände bilden, zusammen mit nicht-strategischen und temporären Sondertatbeständen, in dem Antrags- und Beratungsverfahren der GWK die **Kategorie B** und stellen dort die Unterkategorie **B 1** dar.

b) Nicht-strategische (dauerhafte) Sondertatbestände

Nicht-strategische Sondertatbestände können Maßnahmen sein, die Konsequenz aus vorangegangenen Entscheidungen darstellen. Hierzu können beispielsweise Maßnahmen infolge Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen, technisch notwendige Erneuerungen oder im begründeten Einzelfall zusätzliche Bewirtschaftungskosten erheblichen Umfangs infolge räumlicher Erweiterung gehören.

Die Frage, ob eine Maßnahme inhaltlich-strategischer Natur ist oder nicht, wird sich nicht in allen Fällen völlig eindeutig beantworten lassen. Der Ausschuss der GWK wird in diesen Fällen eine Ermessensentscheidung über die Kategorienzuzuordnung treffen. Es wird in jedem Falle davon ausgegangen, dass große Maßnahmen – oberhalb der Schwellenwerte für die Neuaufnahme (vgl. oben, Buchstabe a) – eine strategische Komponente enthalten; daher können grundsätzlich nur kleine nicht-strategische Sondertatbestände angemeldet werden.

Nicht-strategische Sondertatbestände bilden, zusammen mit keinen strategischen sowie temporären Sondertatbeständen, in dem Antrags- und Beratungsverfahren der GWK die **Kategorie B** und sind dort der Unterkategorie **B 2** zugeordnet.

c) Temporäre Sondertatbestände

Dieses sind Sondertatbestände – jeglicher Größenordnung und Art –, die nur vorübergehend – längstens für die Dauer von vier Jahren – über den Kernhaushalt hinaus zusätzliche Mittel erfordern. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn mit dem Aufbau neuer Arbeitseinheiten

begonnen werden soll, bevor eine Ressourcenfreisetzung innerhalb des Kernhaushalts im vollen Umfang vollzogen werden konnte. Anträge werden, zusammen mit nicht-strategischen Sondertatbeständen, in dem Antrags- und Beratungsverfahren der GWK der **Kategorie B**, Unterkategorie **B 2** zugeordnet.

5.2.2.3. Beantragung spezifischer Sondertatbestände

Eine schematische Darstellung des Verfahrensablaufs befindet sich auf Seite 24.

a) Zusätzlicher Mittelbedarf und Eigenanteil

Eine Maßnahme kann als spezifischer Sondertatbestand anerkannt werden, wenn und soweit der zusätzliche Mittelbedarf für die Maßnahme mehr als 3 % des Kernhaushalts beträgt. Zusätzlicher Mittelbedarf umfasst die durch die Maßnahme zusätzlich entstehenden Ausgaben – nicht die bei Anwendung einer Kostenrechnung der Maßnahme insgesamt zuzurechnenden Kosten⁹.

Sogenannte "eh-da-Kosten" – Kosten, deren Mittelbedarf bereits im Kernhaushalt veranschlagt und dotiert ist (z.B. Personalkosten vorhandenen Personals, Gemeinkosten) – verursachen keine zusätzlichen Ausgaben; sie werden daher bei der Berechnung des zusätzlichen Mittelbedarfs nicht berücksichtigt

Zur Finanzierung des zusätzlichen Mittelbedarfs muss die Einrichtung einen Eigenanteil aus ihrem Kernhaushalt erbringen, d.h. sie muss in ihrem Kernhaushalt Mittel freisetzen, die zur Finanzierung des Sondertatbestands beitragen. Derzeit beträgt der Eigenanteil 3 % des Kernhaushalts. (vgl. oben, "Grundsätze", Seite 13)

b) Wie viele spezifische Sondertatbestände je Einrichtung können beantragt werden?

Grundsätzlich werden zusätzliche Maßnahmen im Kernhaushalt finanziert. Die Einrichtungen werden deshalb ihre Planung und vorausschauende Bewirtschaftung so einrichten, dass eine Kumulation neuer Maßnahmen, soweit deren Mittelbedarf die im Kernhaushalt verfügbaren Mittel überschreitet, möglichst vermieden wird. Gleichwohl kann eine solche Situation entstehen und zur Beantragung spezifischer (dauerhafter oder temporärer) Sondertatbestände führen; in diesem Falle bedarf es gesonderter Begründung, warum bei planender Vorausschau eine Entzerrung von Maßnahmen mit dem Ziel der Deckung des Mittelbedarfs im Kernhaushalt nicht möglich ist.

Plant eine Einrichtung, innerhalb weniger Jahre mehrere kleine strategische Sondertatbestände zu realisieren, so ist dieses als strategische Neuausrichtung zu betrachten; die Maßnahmen sind zu einem (in mehreren Schritten zu vollziehenden) strategischen Sondertatbestand zusammenzufassen. Die Aufteilung eines großen strategischen Sondertatbestands in mehrere kleine (unterhalb des relevanten Schwellenwerts) ist nicht zulässig.

⁹ Nur mittelbar durch die Erhöhung des Kernhaushalts nach der Überführung des spezifischen Sondertatbestands in den Kernhaushalt entstehende Belastungen, d.h. insbesondere die Erhöhung der DFG-Abgabe und der zweckgebundenen Mitgliedsbeiträge für das Wettbewerbsverfahren (Wettbewerbsabgabe), können nicht im Rahmen des Sondertatbestands veranschlagt werden.

c) Was kann nicht als Sondertatbestand angemeldet werden?

Baumaßnahmen, die die Wertgrenzen für große Baumaßnahmen (siehe oben, Kapitel 4.2, Seite 6) nicht erreichen, können nicht als spezifische Sondertatbestände angemeldet werden.

d) Wann und durch wen erfolgt der Antrag?

Das Antragsverfahren für große strategische Sondertatbestände – dieses zusammengeführt mit dem Antragsverfahren auf Aufnahme von Einrichtungen – (Kategorie A) und das Antragsverfahren für kleine strategische Sondertatbestände, kleine nicht-strategische, dauerhafte Sondertatbestände sowie temporäre Sondertatbestände (Kategorie B) werden jährlich alternierend durchgeführt. Maßnahmen der Kategorie A, die ab dem viertnächsten Haushaltsjahr realisiert werden sollen, können in geraden Jahren (beginnend 2020) bis zum 1. September beantragt werden; Maßnahmen der Kategorie B, die ab dem übernächsten Haushaltsjahr realisiert werden sollen, können bis zum 1. Januar eines ungeraden Jahres (beginnend 2021) beantragt werden und sind bis zum 1. November des Vorjahres anzukündigen.¹⁰

Antrags- und Abstimmungsnotwendigkeiten bedeuten für die Einrichtungen und auch für die zuständigen Fachressorts einen erheblichen zeitlichen Vorlauf. Für große strategische Erweiterungen gilt, dass erste Überlegungen oder Skizzen in der Regel vor Antragstellung bereits in der turnusmäßigen Evaluierung der Einrichtung eine erste wissenschaftliche Erörterung und Bewertung erfahren sollen. Empfehlenswert ist es deshalb, mit den Planungen für und Verhandlungen über spezifische Sondertatbestände so rechtzeitig zu beginnen, dass ausreichend Zeit für die Einbeziehung in die turnusmäßige Evaluierung und für ggf. darüber hinaus erforderliche Begutachtungen bzw. Verhandlungen besteht. Die Zustimmung des Aufsichtsgremiums zu der Anmeldung und damit zu einer entsprechenden Prioritätensetzung und Ressourceneinsatzplanung der Einrichtung ist zwingend erforderlich.

Die Antragstermine sind Ausschlussfristen. Zum jeweiligen Zeitpunkt müssen die Anträge vollständig und abschließend vorliegen; Nachbesserungen sind nicht zulässig. Eine nach Antragsfrist vor Aufnahme der Beratungen in der GWK verabschiedete Stellungnahme des Senats der WGL im Rahmen der Evaluierung (i.d.R. Ende November in Fällen der Kategorie A, März in Fällen der Kategorie B) wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Antragsteller ist das Wissenschaftsressort des Sitzlandes. Dieses stellt sicher, dass die Antragsunterlagen vollständig und alle Antragsregeln eingehalten sind bzw. dass im gegebenen Falle Abweichungen, wo diese im besonders begründeten Einzelfall zulässig sind, plausibel begründet sind. Dazu gehören unter anderem der zulässige Umfang des Antrags, die notwendige Zustimmung des Aufsichtsgremiums der Einrichtung, die richtige Berechnung des finanziellen Antragsvolumens (zusätzliche Ausgaben) und die Einhaltung der Antragsgrenzen. Der Antrag muss zwischen Bund und Sitzland fachlich abgestimmt sein und wird durch das Wissenschaftsressort des Landes dem GWK-Büro zugeleitet.

¹⁰ Die Antragsankündigung (informelle inhaltliche Beschreibung der Maßnahme, maximal ½ Seite) soll eine frühzeitige inhaltliche Einordnung ermöglichen. Die (Ausschluss-)Frist der formalen Anträge, welche weiterhin ausschließliche Grundlage der Entscheidungen bilden, bleibt unberührt.

e) Antragsunterlagen

Der Antrag muss hinreichend begründet sein, d.h. es muss dargelegt werden,

- dass und warum der Mittelbedarf nicht innerhalb des Kernhaushalts gedeckt werden kann (vgl. auch oben, Buchstabe b), Seite 16); dies gilt insbesondere, wenn im besonders begründeten Einzelfall eine mittels Drittmittelförderung begonnene strategische Ausrichtung verstetigt werden soll. (Die Verstetigung als solche rechtfertigt keinen Sondertatbestand.)
- bei kleinen dauerhaften Sondertatbeständen: dass und warum der Mittelbedarf nicht vorübergehend – bis zu Erwirtschaftung im Kernhaushalt – durch einen temporären Sondertatbestand gedeckt werden kann.
- wie der Sondertatbestand (insbesondere der Eigenanteil) finanziert werden soll.
- dass und wie der Sondertatbestand sich in die inhaltlich-strategische Ausrichtung der Einrichtung einordnet und dass die organisatorischen und personalstrukturellen Voraussetzungen für seine Realisierung gewährleistet sind. Dabei soll auch dargelegt werden, dass die Anmeldung im Einklang mit Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der letzten Evaluierung (bei neu aufgenommenen Einrichtungen: Stellungnahme des Wissenschaftsrates im Rahmen des Aufnahmeverfahrens) steht; die Stellungnahme des Senats (ohne Anlagen A, B, C; möglichst mit Markierung der relevanten Aussagen) bzw. die Stellungnahme des Wissenschaftsrates (ohne Anlagen) ist beizufügen. Konnte der beantragte Sondertatbestand in die letzte Evaluierung noch nicht einbezogen werden, kann hilfsweise eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats beigefügt werden; bei Anträgen auf große Sondertatbestände gilt dies nur im besonders begründeten Ausnahmefall (vgl. oben, Seite 17). Im Falle, dass die Stellungnahme des Senats im Rahmen der Evaluierung eine ergänzende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats erforderlich macht, kann ausnahmsweise zusätzlich zur Stellungnahme des Senats eine anlassbezogene Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats vorgelegt werden.

Im Hinblick auf die wissenschaftspolitisch begründete Prioritätensetzung (siehe unten, Buchstabe f) sind in der Anmeldung eines (großen oder kleinen) strategischen Sondertatbestands außerdem folgende Aspekte zu würdigen:

- forschungspolitischer Bedarf mit Blick auf die bestehende Forschungslandschaft
- überregionale wissenschaftspolitische Bedeutung des Forschungsgebiets
- Notwendigkeit einer Institutionalisierung des Themas außerhalb der Hochschulen
- Ergänzung/Verstärkung bereits bestehender Kompetenzen in der Leibniz-Gemeinschaft
- Synergien mit anderen Leibniz-Einrichtungen
- Beitrag zur regionalen und überregionalen Vernetzung
- Beitrag zur Erreichung strategischer Ziele der Leibniz-Gemeinschaft

Verbindliche Muster für die Anmeldung in den einzelnen Kategorien von Sondertatbeständen sind in Kapitel 8.1, Seite 25 wiedergegeben.

Der Ausschuss der GWK entscheidet in seiner Herbstsitzung auf Vorschlag des Fachausschusses WGL der GWK, welche der Anträge in die Haushaltsaufstellung für das übernächste Jahr einbezogen werden sollen; die abschließende Entscheidung über die Sondertatbestände trifft die GWK mit der Feststellung der Zuwendungsbeträge im Herbst des folgenden Jahres. Der Ausschuss kann im begründeten Einzelfall auch entscheiden, einen beantragten kleinen

strategischen Sondertatbestand im weiteren Verfahren wie einen großen strategischen Sondertatbestand zu behandeln; in diesem Fall wird der Antrag in die nächste Antragsrunde in der Kategorie A einbezogen.¹¹

f) Wissenschaftspolitische begründete Prioritätensetzung

Kleine und große strategische Sondertatbestände bedürfen vor ihrer haushalterischen Veranschlagung als spezifischer Sondertatbestand einer gemeinsamen wissenschaftspolitischen Entscheidung von Bund und Ländern. Solche Sondertatbestände, die eine Struktur- oder Profilveränderung bewirken, werden in den Kontext der Weiterentwicklung der WGL gestellt; ihre Priorität wird im Rahmen einer institutsübergreifenden wissenschaftspolitischen Diskussion geprüft, die auch die Aufnahme von Einrichtungen in die Förderung umfasst und in die die Leibniz-Gemeinschaft in unterschiedlicher Weise einbezogen wird.

Diese Prioritätensetzung kann – in Verbindung mit dem Mittelvolumen, das für Sondertatbestände und die Aufnahme von Einrichtungen insgesamt in einem Jahr und unter Berücksichtigung einer mittelfristigen Vorausschau verfügbar ist – dazu führen, dass Anträge, die im Ergebnis der Beratungen als dem Grunde nach förderungswürdig anerkannt wurden, abhängig von der ihnen zugemessenen Priorität gleichwohl aus finanziellen Gründen keinen Erfolg haben. Positiv bewertete Anträge, die in dem Verfahren erfolglos bleiben, können grundsätzlich in einer der nächsten Antragsrunden erneut gestellt werden. Bei großen strategischen Erweiterungen wird dabei angenommen, dass auf hinteren Plätzen der vom Wissenschaftsrat vorgenommenen Reihung (siehe unten) rangierende Anträge Verbesserungspotenzial aufweisen, das für eine erneute Antragstellung genutzt werden sollte; eine Einbeziehung inhaltlich unveränderter Anträge der Kategorie A in die Reihung in der nächsten Verfahrensrunde ist nicht vorgesehen.

Zu den Verfahren der Prioritätensetzung im Einzelnen:

- Große strategische Erweiterungen, Aufnahme von Einrichtungen:

Im Rahmen des integrierten Verfahrens erarbeitet die Leibniz-Gemeinschaft zunächst eine auf die aktuellen Anträge bezogene Forschungsfeldbetrachtung, die sowohl das gesamte Wissenschaftssystem als auch die strategische und fachliche Entwicklung der Leibniz-Gemeinschaft insgesamt in Blick nimmt. Die strategische Forschungsfeldbetrachtung soll unter Beteiligung aller Governance-Ebenen der Leibniz-Gemeinschaft – Mitglieder, Sektionen, Präsidium, Präsident, Senat – erarbeitet werden und insbesondere die Perspektive der Mitgliedseinrichtungen bzw. der Sektionen der Leibniz-Gemeinschaft auf die strategische Weiterentwicklung abbilden. Unter Einbeziehung dieser Forschungsfeldbetrachtung nimmt der Ausschuss der GWK eine Vorauswahl jener Anträge vor, die dem weiteren Verfahren unterzogen werden sollen.

Zu der vom Ausschuss der GWK getroffenen Vorauswahl nimmt die Leibniz-Gemeinschaft sodann einzelfallbezogen Stellung. Die Stellungnahmen konzentrieren sich auf den für die Leibniz-Gemeinschaft zu erwartenden strategischen Nutzen sowie die institutionelle Pass-

¹¹ Dadurch verzögert sich die eventuelle Realisierung der Maßnahme um drei Jahre.

fähigkeit (Governance, Programmbudget usw.) des Sondertatbestands bzw. der Einrichtung; dabei werden die einzelnen Anträge folgenden Kategorien unterschiedlicher Förderwürdigkeit zugeordnet:

- exzellent
- sehr gut
- gut
- nicht hinreichend

Die Stellungnahmen der Leibniz-Gemeinschaft verabschiedet der Senat der Leibniz-Gemeinschaft nach Vorbereitung durch den SAS. Anschließend nimmt der Wissenschaftsrat zu den Anträgen Stellung; die Stellungnahme umfasst die wissenschaftliche Qualität der Einrichtung bzw. des Sondertatbestands, die überregionale Bedeutung sowie die strukturelle Relevanz für das Wissenschaftssystem insgesamt; sie bezieht die Position der Leibniz-Gemeinschaft ein. Der Wissenschaftsrat bringt die von ihm positiv bewerteten Anträge in eine die drei bewerteten Parameter berücksichtigende Reihung.

- Kleine strategische Sondertatbestände:

Zu kleinen strategischen Sondertatbeständen nimmt der Senatsausschuss Strategische Vorhaben (SAS) gegenüber der GWK Stellung; anschließend berät darüber, zusammen mit den beantragten temporären und nicht-strategischen Sondertatbeständen, der Fachausschuss WGL der GWK.

g) Veranschlagung

Dauerhafte spezifische Sondertatbestände werden, bis der betreffende Ausbaustand erreicht ist – ggf. über mehrere Jahre –, als spezifische Sondertatbestände behandelt; erst danach wird der Kernhaushalt angepasst. Das heißt: der Kernhaushalt wird in dem Haushaltsjahr angepasst, in dem sich der zusätzliche Mittelbedarf nach Umsetzung der Maßnahme erstmals gegenüber dem Vorjahr nicht mehr verändert. Dabei wird zunächst die pauschale Steigerung des Kernhaushalts vorgenommen und alsdann der gegenüber dem Vorjahr unveränderte Ansatz des Sondertatbestands dem Kernhaushalt zugefügt.

Der Eigenanteil ist jährlich zu erbringen, auch in dem Jahr, in dem die Maßnahme in den Kernhaushalt überführt wird.

Der Eigenanteil und die zusätzlich zu veranschlagenden Mittel werden auf Tausend Euro gerundet.

5.3. Finanzplanung

Der Ausschuss der GWK stellt eine möglichst mehrjährige Finanzplanung auf bzw. schreibt diese fort. Die Finanzplanung umfasst – mindestens für das übernächste Haushaltsjahr –

- die Höhe des Plafonds für laufende Maßnahmen (vgl. oben, Seite 12), d.h. die Gesamtmittel, die Bund und Länder im jeweiligen Haushaltsjahr für die Förderung von Leibniz-Einrichtungen – ohne große Baumaßnahmen – aufwenden wollen.
- den Mittelbedarf für allgemeine Sondertatbestände (i.w. Abwicklung, Wettbewerbsabgabe; vgl. Kapitel 5.2.1, Seite 13).

- die Finanzierungskorridore für
 - o Kernhaushalte; dies schließt eine eventuelle pauschale Veränderung ein (vgl. Kapitel 5.1, Seite 12)
 - o spezifische Sondertatbestände (vgl. Kapitel 5.2.2, Seite 13) und die Aufnahme von Einrichtungen in die Förderung
- die Rate der Wettbewerbsabgabe (vgl. Kapitel 5.2.1, Seite 13).

6. Die Berechnung der DFG-Abgabe

Die Einrichtungen der WGL sind – sofern sie aus ihrer Zuwendung eine Abgabe zahlen – berechtigt, sich an den Verfahren der DFG auch mit Themen aus ihren Kernbereichen zu beteiligen. Die Basis für die Berechnung der DFG-Abgabe stellt die Summe von Kernhaushalt und spezifischem Sondertatbestand dar. Nicht berücksichtigt werden für die Berechnung die Baumaßnahmen und die allgemeinen Sondertatbestände. Die Abgabe beträgt 2,5 %. Sie wird vom Büro der GWK aus den Anmeldungen berechnet und von den Sitzländern von der Zuwendung an die Einrichtung einbehalten und der DFG direkt zugewendet. Die Beträge für die DFG-Abgabe werden auf Hundert Euro kaufmännisch gerundet.

7. Termine

- Der Ausschuss der GWK bestimmt – soweit nicht bereits mehrjährige Entscheidungen (z.B. zur Umsetzung des Paktes für Forschung und Innovation) getroffen wurden – im September/Oktober eines Jahres den Plafond für laufende Maßnahmen, die Ausstattung der Kernhaushalte, den Finanzierungskorridor für spezifische Sondertatbestände und die Aufnahme von Einrichtungen sowie das Mittelvolumen für den internen Wettbewerb der Leibniz-Gemeinschaft mindestens für das übernächste Haushaltsjahr.
- Dem Büro der GWK werden bis zu folgenden Terminen folgende Anmeldungen vorgelegt:

1. Januar in ungeraden Jahren (Ausschlussfrist)	kleine spezifische Sondertatbestände, temporäre Sondertatbestände
31. Dezember	große Baumaßnahmen, die im übernächsten Haushaltsjahr begonnen werden sollen
1. September in geraden Jahren (Ausschlussfrist)	große strategische Sondertatbestände und Neuaufnahmeanträge für das viertnächste Haushaltsjahr

Die Anmeldung erfolgt nach den verbindlichen Antragsmustern in Kapitel 8 durch das Wissenschaftsministerium des Sitzlandes.

- Der Senatsausschuss Strategische Vorhaben der Leibniz-Gemeinschaft nimmt bis zum 1. Mai des Jahres zu den kleinen strategischen Sondertatbeständen Stellung.
- Der Fachausschuss WGL der GWK berät
 - o im Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres die angemeldeten Baumaßnahmen;
 - o im Juni des Antragsjahres die kleinen spezifischen Sondertatbestände.
- Der Ausschuss der GWK beschließt im September/Oktober über die Anerkennung der spezifischen Sondertatbestände, und zwar
 - o der im vorvorhergehenden Jahr (für das übernächste Haushaltsjahr) beantragten, inzwischen begutachteten großen strategischen Sondertatbestände und Neuaufnahmen bzw. (im jährlichen Wechsel)
 - o der zum 1. Januar des Jahres (für das übernächste Haushaltsjahr) beantragten weiteren Sondertatbestände.
- Die Beratungen der Programmbudgets und die Bedarfsgespräche zwischen Sitzland und Bund finden in der Regel zwischen Mitte Februar und Ende März für das nächste Haushaltsjahr statt.
- Bis zum 15. April müssen die Verhandlungen über die Programmbudgets des nächsten Haushaltsjahres und die Bedarfsgespräche abgeschlossen sein und der Zuwendungsbedarf durch das Wissenschaftsministerium des Landes dem Büro der GWK vorgelegt werden (Formular).

- Der Fachausschuss WGL berät im Juni die Zuwendungen für das nächste Haushaltsjahr und legt dem Ausschuss der GWK einen Bericht vor.
- Der Ausschuss der GWK berät im September/Oktobre die Zuwendungen und erarbeitet einen Beschlussvorschlag für GWK.
- Die GWK stellt im Herbst (Oktober/November) die Zuwendungen an die einzelnen Einrichtungen für das nächste Haushaltsjahr fest.

Überblick über den Verfahrensablauf der prioritätenorientierten Entscheidung über Sondertatbestände – Veränderungen können sich ergeben, wenn es im Laufe der Beratungen nicht zu Beschlüssen kommt –:

			große strategische Sondertatbestände (sowie Neuaufnahmen) (Kategorie A)	kleine strategische Sondertatbestände (Kategorie B 1)	temporäre Sondertatbestände (Kategorie B 2)
Jahr 1	1. Jan.	Sitzland		Antrag für Jahr 3	
	1. Mai	WGL: SAS		Stellungnahme	
	Juni	FA WGL		Beratung	
	Sept./Okt.	GWK-Ausschuss		Auswahl	
	Herbst	Einrichtung		Programmbudgetaufstellung für Jahr 3	
Jahr 2	Febr./März	Bund/Länder		Bedarfsgespräche für Jahr 3	
	15. April	Sitzland		Kurzübersicht zum Programmbudget für Jahr 3	
	Juni	FA WGL		Vorbereitung Haushaltsaufstellung für Jahr 3	
	1. Sept.	Sitzland	Antrag für Jahr 6		
	Sept./Okt.	GWK-Ausschuss		Haushaltsaufstellung für Jahr 3	
	Okt./Nov.	GWK		Feststellung der Zuwendung für Jahr 3	
	31. Dez.	WGL	Stellungnahme - strategische Forschungsfeldbetrachtung		
Jahr 3	1. Jan.	Einrichtung		Maßnahmenbeginn	
	1. Jan.	Sitzland		Antrag für Jahr 5	
	Febr./März	GWK-Ausschuss	1. Beratung - Auswahl für das Begutachtungsverfahren	(Fortsetzung des Verfahrens wie oben)	
	Sept.	WGL: Senat	Stellungnahme (einzelfallbezogen) an WR		
Jahr 4	Juli	WR	Stellungnahme (einzelfallbezogen); Reihung	(Fortsetzung des Verfahrens wie nebenstehend)	
	1. Sept.	Sitzland			
	Sept./Okt.	GWK-Ausschuss	2. Beratung - Auswahlempfehlung an GWK		
	Okt./Nov.	GWK	Auswahlentscheidung		
	Herbst	Einrichtung	Programmbudgetaufstellung für Jahr 6		
Jahr 5	Febr./März	Bund/Länder	Bedarfsgespräche für Jahr 6		
	15. April	Sitzland	Kurzübersicht zum Programmbudget für Jahr 6		
	Juni	FA WGL	Vorbereitung Haushaltsaufstellung für Jahr 6		
	Sept./Okt.	GWK-Ausschuss	Haushaltsaufstellung für Jahr 6		
	Okt./Nov.	GWK	Feststellung der Zuwendung für Jahr 6		
Jahr 6	1. Jan.	Einrichtung	Maßnahmenbeginn		

8. Antragsmuster / Formulare

8.1. Spezifische Sondertatbestände

Die Antragsmuster sind verbindlich.

8.1.1. Große/kleine strategische Sondertatbestände

Der Antrag darf (ohne Anlage zu II.1.h) nicht mehr als 8 Seiten und nicht mehr als 25.600 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Weitere Anlagen sind nicht zulässig.

I. Antrag

1. Einrichtung
2. Sitzland, zuständiges Bundesfachressort
3. Bezeichnung der Maßnahme
4. Antragskategorie (A: große strategische Sondertatbestände; B 1: kleine strategische Sondertatbestände)
5. Zusammenfassende Beschreibung der Maßnahme (inkl. Skizze der sachlichen und personellen Planung)
6. jährlicher Gesamtmittelbedarf der Maßnahme im Endausbau (in T€); darunter Eigenanteil (mindestens 3 % der Zuwendung zum Kernhaushalt im Antragsjahr, auf Tausend Euro gerundet)
7. Bestätigung der Zustimmung des Aufsichtsgremiums zur Anmeldung
8. Jeweiliger Zeitpunkt (Jahr) des Abschlusses der letzten und des Beginns der nächsten Evaluation¹²

II. Begründung

1. Sachliche Begründung (soweit für diesen Sondertatbestand einschlägig)
 - a) forschungspolitischer Bedarf mit Blick auf die bestehende Forschungslandschaft
 - b) überregionale wissenschaftspolitische Bedeutung des Forschungsgebiets
 - c) Notwendigkeit einer Institutionalisierung des Themas außerhalb der Hochschulen
 - d) Ergänzung/Verstärkung bereits bestehender Kompetenzen in der Leibniz-Gemeinschaft
 - e) Synergien mit anderen Leibniz-Einrichtungen
 - f) Beitrag zur regionalen und überregionalen Vernetzung
 - g) Beitrag zur Erreichung strategischer Ziele der Leibniz-Gemeinschaft (z.B. bzgl. Interdisziplinarität, Verbindung von Forschung und Dienstleistungen, Internationalisierung; Hochschulkooperationen, Nachwuchsförderung, Chancengleichheit, Open Access)
 - h) Einordnung in die inhaltlich-strategische Ausrichtung (einschließlich vorgesehene Erbringung des Eigenanteils), das Forschungsprogramm und die Organisation (Governance) der Einrichtung; Gewährleistung der organisatorischen und personalstrukturellen Voraussetzungen. Übereinstimmung mit Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der letzten Evaluierung (bei neu aufgenommenen Einrichtungen: Stellungnahme des Wissenschaftsrates im Rahmen des Aufnahmeverfahrens); bei kleinen strategischen Sondertatbeständen oder im Falle

¹² Abschluss der letzten Evaluierung: Stellungnahme des Senats; Beginn der nächsten Evaluierung: Begehung.

großer strategischer Sondertatbestände im besonders begründeten Einzelfall hilfsweise Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats. Die Stellungnahme des Senats (ohne Anlagen A, B, C; möglichst mit Markierung der relevanten Aussagen) bzw. die Stellungnahme des Wissenschaftsrates (ohne Anlagen) – hilfsweise die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats – ist beizufügen. Im Falle, dass die Stellungnahme des Senats eine ergänzende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats erforderlich macht, kann diese zusätzlich zur Stellungnahme des Senats vorgelegt werden.

2. Finanzielle Begründung

- a) Notwendigkeit der Veranschlagung als Sondertatbestand; Übereinstimmung mit diesbezüglichen Empfehlungen des Senats
- b) *nur bei kleinen strategischen Sondertatbeständen*: Notwendigkeit der Veranschlagung als dauerhafter Sondertatbestand

III. Veranschlagungsplan

zusätzlicher Mittelbedarf der Maßnahme je Haushaltsjahr der Veranschlagung als Sondertatbestand,¹³ davon jeweils auf den Kernhaushalt entfallender Eigenanteil (mindestens 3 % des Kernhaushalts im Antragsjahr) und Sondertatbestand (jeweils auf Tausend Euro gerundet); Zeitpunkt der Überführung in den Kernhaushalt

8.1.2. Nicht-strategische Sondertatbestände

Der Antrag darf (ohne Anlage zu II.2) nicht mehr als 3 Seiten und nicht mehr als 9.600 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Weitere Anlagen sind nicht zulässig.

I. Antrag

1. Einrichtung
2. Sitzland, zuständiges Bundesfachressort
3. Bezeichnung der Maßnahme
4. Antragskategorie (nicht-strategischer Sondertatbestand)
5. Zusammenfassende Beschreibung der Maßnahme (maximal ½ Seite)
6. jährlicher Gesamtmittelbedarf der Maßnahme im Endausbau (in T€); darunter Eigenanteil (3 % der Zuwendung zum Kernhaushalt im Antragsjahr, auf Tausend Euro gerundet)
7. Bestätigung der Zustimmung des Aufsichtsgremiums zur Anmeldung
8. Jeweiliger Zeitpunkt (Jahr) des Abschlusses der letzten und des Beginns der nächsten Evaluation¹⁴

II. Begründung

1. Sachliche Begründung
2. Übereinstimmung mit Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der letzten Evaluierung (bei neu aufgenommenen Einrichtungen: Stellungnahme des Wissenschaftsrates im Rahmen des Aufnahmeverfahrens); hilfsweise Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats. Die Stellungnahme des Senats (ohne Anlagen A, B, C; möglichst mit Markierung der relevanten Aussagen) bzw. die Stellungnahme

¹³ Eine Maßnahme wird solange als Sondertatbestand veranschlagt, bis der Endausbau erreicht ist; erst im folgenden Haushaltsjahr wird die Maßnahme in den Kernhaushalt überführt.

¹⁴ Abschluss der letzten Evaluierung: Stellungnahme des Senats; Beginn der nächsten Evaluierung: Begehung.

des Wissenschaftsrates (ohne Anlagen) – hilfsweise die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats – ist beizufügen.¹⁵

3. Finanzielle Begründung

- a) Notwendigkeit der Veranschlagung als Sondertatbestand; ggf. Übereinstimmung mit diesbezüglichen Empfehlungen des Senats
- b) Notwendigkeit der Veranschlagung als dauerhafter Sondertatbestand

III. Veranschlagungsplan

zusätzlicher Mittelbedarf¹⁶ der Maßnahme je Haushaltsjahr der Veranschlagung als Sondertatbestand¹⁷, davon jeweils auf den Kernhaushalt entfallender Eigenanteil (mindestens 3 % des Kernhaushalts im Antragsjahr) und Sondertatbestand (jeweils auf Tausend Euro gerundet); Zeitpunkt der Überführung in den Kernhaushalt

8.1.3. Temporäre Sondertatbestände

Der Antrag darf (ohne Anlage zu II.2) nicht mehr als 3 Seiten und nicht mehr als 9.600 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Weitere Anlagen sind nicht zulässig.¹⁸

I. Antrag

- 1. Einrichtung
- 2. Sitzland, zuständiges Bundesfachressort
- 3. Bezeichnung der Maßnahme
- 4. Antragskategorie (temporärer Sondertatbestand)
- 5. Zusammenfassende Beschreibung der Maßnahme (maximal ½ Seite)
- 6. Bestätigung der Zustimmung des Aufsichtsgremiums zur Anmeldung
- 7. Jeweiliger Zeitpunkt (Jahr) des Abschlusses der letzten und des Beginns der nächsten Evaluation¹⁹

II. Begründung

- 1. Sachliche Begründung
- 2. Übereinstimmung mit Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der letzten Evaluierung (bei neu aufgenommenen Einrichtungen: Stellungnahme des Wissenschaftsrates im Rahmen des Aufnahmeverfahrens); hilfsweise Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats. Die Stellungnahme des Senats (ohne Anlagen A, B, C; möglichst mit Markierung der relevanten Aussagen) bzw. die Stellungnahme des Wissenschaftsrates (ohne Anlagen) – hilfsweise die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats – ist beizufügen.¹⁵

¹⁵ Im Falle, dass die Stellungnahme des Senats eine ergänzende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats erforderlich macht, kann diese zusätzlich zur Stellungnahme des Senats vorgelegt werden.

¹⁶ Antragstellende sind aufgerufen sicherzustellen, dass Kostenkalkulationen, insbesondere erhöhte Betriebskosten im Zusammenhang mit Bauvorhaben, durch Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen/Einheiten geprüft wurden.

¹⁷ Eine Maßnahme wird solange als Sondertatbestand veranschlagt, bis der Endausbau erreicht ist; erst im folgenden Haushaltsjahr wird die Maßnahme in den Kernhaushalt überführt.

¹⁸ Im Falle von Anträgen zugunsten von Geräten (Sondertatbestände der Kategorie B2 temporär) ist als zusätzliche Anlage ein externes Gutachten zur Notwendigkeit der Gerätespezifikation vorzulegen.

¹⁹ Abschluss der letzten Evaluierung: Stellungnahme des Senats; Beginn der nächsten Evaluierung: Begehung.

3. Finanzielle Begründung

Notwendigkeit der Veranschlagung als Sondertatbestand; ggf. Übereinstimmung mit diesbezüglichen Empfehlungen des Senats

III. Veranschlagungsplan

Zeitraum der Veranschlagung (längstens vier Jahre); zusätzlicher Mittelbedarf der Maßnahme je Haushaltsjahr, davon jeweils auf den Kernhaushalt entfallender Eigenanteil (3 % des Kernhaushalts im Antragsjahr) und Sondertatbestand (jeweils auf Tausend Euro gerundet)

8.2. Erstmalige Anmeldung von großen Baumaßnahmen

Der Antrag soll nicht mehr als 1 Seite zu jeweils maximal 40 Zeilen à maximal 80 Zeichen umfassen. Anlagen sind nicht zulässig.

1. Einrichtung
2. Sitzland, zuständiges Bundesfachressort
3. Bezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahme
4. Zeitraum der Veranschlagung
5. Getrennte Ausweisung der Ergebnisse der Kostenberechnung, d. h. Gesamtbaukosten gem. Leistungsphase 3 der HOAI, zu erwartende indexbedingte Baukostensteigerungen und Ausführungsrisiken²⁰
6. Gesamtmittelbedarf
7. Mittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren (tabellarisch)
8. ggf.: Erläuterung der vorgesehenen Deckung von infolge der Baumaßnahme anfallenden zusätzlichen Bewirtschaftungskosten

²⁰ Das Büro stellt auf Anforderung eine Muster-Exceldatei zur Berechnung indexbedingter Baukostensteigerungen und Ausführungsrisiken einschließlich Erläuterungen zur Verfügung.

8.3. Gesamtzuwendung

Für die jährliche Anmeldung des vom Bund und von allen Ländern gemeinsam zu deckenden Zuwendungsbedarfs wird das folgende Formular verwendet:

Haushaltsaufstellung für Jahr n		Sitzland:		bitte auswählen
Einrichtung:		Bundesressort:		bitte auswählen
bitte auswählen		Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel:		bitte auswählen

	Jahr n €	Jahr n-1 €	Veränderung € %	
Zusammenfassende Anmeldung des Zuwendungsbedarfs				
Kernhaushalt				
<i>davon: Betrieb</i>				
<i>Investitionen</i>				
Wettbewerbsabgabe				
spezifische Sondertatbestände				
<i>davon: Betrieb</i>				
<i>Investitionen</i>				
Zuwendungsbedarf laufende Maßnahmen				
Aufteilung des Zuwendungsbedarfs: Bund				
<i>davon: Betrieb</i>				
<i>Investitionen</i>				
Länder				
Zuwendungsbedarf Bauinvestitionen i.S. § 5 AV-WGL				
Aufteilung des Zuwendungsbedarfs: Bund				
Land				
Zuwendungsbedarf insgesamt				

	Jahr n (Soll) €	Jahr n-1 (Soll) €	Jahr n-2 (vorl. Ist) €
Übersicht zum Programmbudget			
1. Ausgaben			
1.1 laufender Betrieb			
1.2 Bildung überjährig verfügbarer Mittel - Betrieb - (z.B. Selbstbewirtschaftungsmittel)			
1.3 Zuführung zu einer Rücklage (z.B. Drittmittel)			
1.4 Summe Betriebsausgaben			
1.5 Baumaßnahmen			
1.6 Grundstücks-/Gebäudeerwerb			
1.7 allgemeine Investitionen			
1.8 Bildung überjährig verfügbarer Mittel - Invest. - (z.B. Selbstbewirtschaftungsmittel)			
1.8.1 darunter für Bauinvestitionen i.S. § 5 AV-WGL			
1.9 Zuführung zu einer Rücklage (z.B. Drittmittel)			
1.10 Summe Investitionsausgaben			
1.11 Summe Ausgaben einschl. DFG-Abgabe			
2. Einnahmen (ohne Zuschuss nach AV-WGL)			
2.1 Leibniz-Wettbewerb, Leibniz-Strategiefonds			
2.2 weitere Projektförderung, Forschungsaufträge			
2.3 allgemeine eigene Einnahmen			
2.4 EFRE-Zuschüsse			
2.5 Verwendung überjährig verfügbarer Mittel (z.B. Selbstbewirtschaftungsmittel)			
2.5.1 darunter für Bauinvestitionen i.S. § 5 AV-WGL			
2.6 Entnahme aus einer Rücklage (z.B. Drittmittel)			
2.7 institutionelle Sonderfinanzierung des Bundes/Sitzlandes (Gegenstand, Höhe und Zuwendungsgeber laut Anlage)			
2.8 institutionelle Finanzierung außerhalb AV-WGL			
2.9 Summe Einnahmen			
3. Zuwendung nach AV-WGL (einschl. DFG-Abgabe)			
3.1 darunter DFG-Abgabe			
3.2 darunter bilateral finanzierte große Baumaßnahmen (vorl. Ist)			
multilateral finanzierte Maßnahmen (vorl. Ist)			

am 1.1. Jahr n -1 vorhandene institutionelle Zuwendungsmittel	
darunter: - Selbstbewirtschaftungsmittel des Bundes und äquivalente Ländermittel	
- gebundener Kassenbestand	
- weitere überjährig verwendete Mittel	

Plausibilitätsprüfung: Zuw./Ausg./Einn. (Sollwert = 0)

Das Formular gibt, neben einer Zusammenfassung des Zuwendungsbedarfs, eine Übersicht über das Programmbudget, die den Beratungen der GWK-Gremien zugrundegelegt wird.

Das Formular darf nicht verändert werden – weder durch Anmerkungen in der Textspalte noch durch Änderung der Formeln. Zusätzliche Erläuterungen sind erforderlichenfalls formlos beizufügen.

Die Zuwendung zum Budget für laufende Maßnahmen (Kernhaushalt, allgemeine und ggf. spezifische Sondertatbestände) wird auf Tausend Euro gerundet veranschlagt.

Mit dem Formular wird zugleich die für die Veranschlagung der Zuwendungsbeträge im Bundeshaushalt erforderliche Aufteilung in Zuwendungen für den Betrieb und für Investitionen mitgeteilt.

9. Anhang: Was sind der "Ausschuss der GWK" und der "Fachausschuss WGL"?

Nach Artikel 91b Grundgesetz können Bund und Länder "in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken".

Am 19. September 2007 haben die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland ein Verwaltungsabkommen über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) abgeschlossen. Das GWK-Abkommen hat das 1970 beschlossene und mehrfach fortgeschriebene Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung (BLK-Abkommen) und die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung von 1975 abgelöst. (https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/GWK-Abkommen_mit_Anlage2021.pdf)

Der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) gehören die für Wissenschaft und Forschung sowie die für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder an. Sie behandelt alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems. Dazu gehört auch die Förderung von Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft; die Verfahren hierzu sind in der "Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. – Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL)" festgehalten. (https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/AV-WGL_final.pdf) Beschlüsse der GWK, die die gemeinsame Förderung der Leibniz-Einrichtungen betreffen, sind in den "Beschlüssen zur Umsetzung der AV-WGL" (WGL-Beschlüsse) (<https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/WGL-Beschluesse.pdf>) zusammengefasst.²¹

Die Bundesseite in der GWK führt 16 Stimmen, die einheitlich abgegeben werden müssen, jedes der 16 Länder hat eine Stimme, die ebenfalls einheitlich abgegeben werden muss. Die GWK fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von 29 Stimmen. Eine gemeinsame finanzielle Förderung kann nur mit der Stimme des jeweiligen Sitzlandes beschlossen werden. Die Beschlüsse der GWK werden mit Zustimmung der Regierungschefs für die Vertragschließenden verbindlich. Diese gilt als erteilt, wenn die GWK einstimmig beschließt oder wenn, sofern der Beschluss nicht einstimmig gefasst wurde, kein Vertragsschließender die Beratung und Beschlussfassung durch die Regierungschefs beantragt.

Die GWK lässt ihre Beschlüsse durch den "Ausschuss der GWK" vorbereiten. Dem Ausschuss gehören je eine Vertreterin oder je ein Vertreter auf der Amtschefs- oder Abteilungsleitungsebene der für Wissenschaft und Forschung sowie der für Finanzen zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder an. Die Abstimmungsregeln der GWK gelten auch für den Ausschuss der GWK. Die GWK hat dem Ausschuss eine Reihe von Entscheidungen zur abschließenden Beratung übertragen.

Der Ausschuss der GWK lässt sich durch verschiedene Fachausschüsse vorbereiten. So gibt es einen Fachausschuss DFG/MPG, einen Fachausschuss Akademien und einen Fachausschuss WGL. Für die Helmholtz-Zentren berichtet der Ausschuss der Zuwendungsgeber

²¹ Diese enthalten auch die "Mindestanforderungen an Programmbudgets".

(AZG) direkt der GWK, gleiches gilt für den Fachausschuss FhG. Dem Fachausschuss WGL gehören Vertretungen der Wissenschaftsressorts des Bundes und aller Länder sowie eine Vertretung des Bundesministeriums der Finanzen und vom Ausschuss der GWK gewählte Vertretungen einzelner Finanzressorts von Ländern an.